

# § 27 Gemeindeordnung NRW

## Umwandlung der Ausländerbeiräte zu Integrationsräten bzw. -ausschüssen

Rede von Michael Solf MdL vor dem Landtag Nordrhein-Westfalen,  
gehalten am 18. Dezember 2008

(Es gilt das gesprochene Wort.)

Anrede

Beide Anträge, die eben von den von mir sehr geschätzten Kolleginnen Altenkamp (SPD) und Asch (Grüne) vorgetragen worden sind, habe ich fast schon erwartet. Ich sehe auch vieles in den beiden Anträgen mit Sympathie, stehen in ihnen doch etliche Elemente, die genauso oder wenigstens in ähnlicher Form im Aktionsplan „Integration“ unserer Landesregierung enthalten sind.

Die Unruhe, die Sie treibt, habe ich auch. In der Tat müssen rechtzeitig vor den Kommunalwahlen die notwendigen Weichen gestellt werden, weil sonst all die von unseren Kommunen als positiv und zielführend beurteilten Ausnahmeregelungen des bisherigen § 27 GO wieder wegfallen würden. Insofern teile ich Ihre Unruhe. Der Unterschied zwischen Ihnen und mir ist jedoch: Ich vertraue auf die Aussagen unseres Innenministers Dr. Ingo Wolf und unseres Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Palmes und glaube ihnen, wenn sie sagen, die Ressortabstimmungen werden im Januar abgeschlossen sein. Sie jedoch, liebe Kolleginnen Altenkamp und Asch, sind glaubensschwach. Vielleicht hilft es Ihnen weiter, wenn Sie sich die Umkehr jenes zweifelnden Heiligen zum Vorbild nehmen, dessen Namenstag wir am Sonntag feiern werden.

Wie sieht nun die Sachlage im Einzelnen aus? In der Einbringung und den Beratungen zum GO-Reformgesetz – es stimmt alles, was Sie, Frau Kolle-

gin, dazu gesagt haben – war festgehalten worden: *„Das Zusammenwirken der Ausländerbeiräte mit dem jeweiligen Rat und seinen Ausschüssen ist noch nicht hinreichend entwickelt.“* Weiter hieß es: *„Trotz der erkannten Schwächen im Zusammenwirken von Ausländerbeirat, dem Rat und den Ausschüssen bleibt der § 27 GO im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens noch unverändert. Der Grund liegt darin, dass noch keine Ergebnisse zu den vom Innenministerium genehmigten Abweichungen zu § 27 GO NRW – betroffen sei etwa die Hälfte der Gemeinden, die einen Ausländerbeirat haben – vorliegen. Nach Auswertung dieser Ergebnisse [...] sollen Lösungen zur Entwicklung des § 27 GO NRW erarbeitet werden.“*

Schon in unserem Koalitionsvertrag war festgeschrieben worden – ich zitiere –: *„Wir wollen die Integrations- und Migrationsarbeit verstärken. Es wird geprüft, ob die Ausländerbeiräte in den Städten und Gemeinden Integrations- und Migrationsausschüsse werden können.“* Weil also die Ausländerbeiräte noch nicht in der wünschenswerten Intensität in die Beratungsfolge des Rates und seiner Ausschüsse eingebunden sind, haben 60 Gemeinden den Antrag gestellt, auf der Grundlage eines Modellversuchs von § 27 abweichen zu dürfen. Alle Anträge wurden genehmigt. Es hat dann eine ausführliche Auswertung der in diesen Kommunen gemachten Erfahrungen gegeben.

Egal, wo man in die Kommunen hineinhorcht, egal, wo man sich ungeschminkt Erfahrungsberichte hat geben lassen, überall wurden mit diesem Experiment gute bis sehr gute Erfahrungen gemacht. Die bisherigen Schwächen des Instituts Ausländerbeirat sind also in der Praxis des Modellversuchs beseitigt worden.

Nun müssen wir zu einem Normalfall kommen, der sowohl von den noch weiter zu integrierenden Menschen als auch von der aufnehmenden Bevölkerung akzeptiert und schließlich auch aktiv gelebt werden soll. Die Umsetzung dieser positiven Erfahrungen der Modellkommunen in einen

ausformulierten Gesetzentwurf soll also sehr bald – ich nehme an, schon im Januar – abgeschlossen sein. Darauf vertraue ich.

Heute kann ich Ihnen, liebe Kolleginnen, schon die Überlegungen der Arbeitskreise meiner Fraktion zu wesentlichen Punkten mitteilen. Zentraler Kernpunkt ist für mich die Botschaft nach draußen, und zwar sowohl an die Kommunen – „Wir nehmen eure Erfahrungen ernst, ihr wisst vor Ort am besten, welche Wege zum Ziel führen“ – als auch an die bereits bestehenden Ausschüsse bzw. Beiräte – „Wir wollen eure verdienstvolle Arbeit aufwerten, wir wollen sie noch besser in die Ratsarbeit einbinden, wir wollen also die Stärkung eurer Beteiligungsrechte“.

Von daher empfehlen wir: Lassen wir, anders als es die SPD in ihrem Antrag tut – die Grünen hingegen sehen es ähnlich wie wir –, die neuen Gemeinderäte selbst entscheiden, ob sie einen Integrationsausschuss – im Sinne eines sondergesetzlichen Ausschusses ähnlich dem Jugendhilfeausschuss – oder einen Integrationsrat – in dem natürlich auch vom Rat bestellte Ratsmitglieder vertreten sind – für sinnvoller, zielführender für die örtliche Situation halten. Wenn ich aber die neuen Räte entscheiden lassen will, kann das neue Institut nicht bereits am selben Tag wie der Rat selbst gewählt werden, sondern erst, wie bisher, einige Wochen später, wobei die Wahl – ich bitte darum – den allgemeinen Wahlvorschriften anzunähern ist. Sicherlich gibt es auch seriöse Gesichtspunkte, die für einen einheitlichen Wahltermin mit den Kommunalwahlen sprechen, wie Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen von den Grünen, es vorschlagen. Aber der Entscheidungsspielraum für die Kommunen ist uns noch wichtiger.

Nun komme ich auf das Wahlrecht für eingebürgerte Migrantinnen und Migranten zu sprechen, das im Antrag der SPD nicht angesprochen wird, wohl aber in dem Antrag der Grünen. Natürlich habe ich Respekt vor denen, die sagen, wer eingebürgert ist, wer also als allochthon Geborener jetzt ein deutscher Staatsbürger oder eine deutsche Staatsbürgerin ist, der bzw. die hat dieselben Rechte und dieselben Pflichten wie jeder

autochthon Geborene, aber eben auch keine Sonderrechte, weder in einem verengenden Sinne noch in einem erweiternden Sinne, also auch nicht ein Wahlrecht für irgendwelche Sondergremien.

Es gibt neben dieser – ich sage einmal – staatstheoretischen Wahrheitsebene jedoch auch andere berechtigte Überlegungen, die das aktive Wahlrecht auf die Deutschen mit einer Zuwanderungsgeschichte erweitern, also auf diejenigen Deutschen, die zusätzlich noch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder besessen haben. Es macht für mich Sinn, wenn den Menschen, die selbst im Ausland geboren sind oder deren Eltern im Ausland geboren sind – also insbesondere Spätaussiedler –, die Möglichkeit gewährt wird, diejenigen zu wählen, die in der besonderen Form des Integrationsgremiums in den Beratungsprozess des Rates eingebunden sind.

Ein zweites Argument: Viele der Eingebürgerten haben zwar den deutschen Pass, aber eben noch eine mehr oder weniger lange Wegstrecke bis zu dem erwünschten Grad von Integration zu gehen. Sie sollen – so meine ich – wenigstens ihre Interessen und ihre Sorgen in das zu wählende Gremium einbringen dürfen, und zwar so, wie es zur Zufriedenheit aller beteiligten Kommunen und der LAGA und ohne jegliche Kritik bei der Auswertung der Erfahrungsberichte geschehen ist.

Alle Kommunen haben gute Erfahrungen mit Erweiterungen des aktiven Wahlrechtes gemacht. Deshalb gab es den Vorschlag, diesen Wahlberechtigten die Möglichkeit zu geben, sich zuvor in ein Wahlverzeichnis eintragen zu lassen, sodass es ein praktikables, ein handhabbares Verfahren gäbe. In diesem Sinne hoffe ich auf einen zügigen Abschluss der Ressortabstimmungen.

Zum Schluss werde ich – das muss einfach sein, weil die Kollegin Asch, mit der ich in einem anderen Plenum schon einmal darüber geredet habe, wieder die Frage nach dem kommunalen Wahlrecht gestellt hat – noch ganz kurz etwas zu dem kommunalen Wahlrecht für Nicht-EU-Ausländer

ausführen, was Sie eben gefordert haben. Ein rein formal gegebenes Wahlrecht – das sehen auch sehr viele Migrationsexperten so – fördert die Integration eben noch nicht. Vielmehr soll das Wahlrecht ein Zeichen, ein Symbol für einen positiv verlaufenden Integrationsprozess sein. Es setzt voraus, dass die betreffenden Menschen die für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit geltenden Voraussetzungen erfüllen. Die Anstrengungen, die die Landesregierung in dieser Hinsicht unternimmt – an dieser Stelle möchte ich nur an die im Oktober gestellte Einbürgerungskampagne erinnern –, sind vorbildlich.

Ich sage immer: Die Einbürgerung wirkt wie ein Integrationsturbo. Die Nichtgewährung des kommunalen Wahlrechtes bedeutet auch keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern der Europäischen Union. Denn deren kommunales Wahlrecht stellt schlicht und einfach eine Umsetzung europäischen Rechtes dar und trägt insbesondere dem Prinzip der Gegenseitigkeit innerhalb der EU Rechnung. – In diesem Sinne danke ich Ihnen fürs Zuhören und wünsche schöne Feiertage.